Amtsblatt
für die
Gemeinde Rastede

Nr. 21/2026 **Rastede, den 07.10.2026**

Inhalt

Benutzungsordnung für Parkanlagen, Grünflächen und Plätze **1**

Benutzungsgebührenordnung für Parkanlagen, Grünflächen und Plätze **9**

Richtlinie zur Förderung von Veranstaltungen mit gemeindlichem Interesse **13**

Impressum

Herausgeber:	Gemeinde Rastede, Sophienstraße 27, 26180 Rastede
verantwortlich:	Bürgermeister Lars Krause
Redaktion:	Jennifer Gloystein, Sabine Hensmann, Ralf Kobbe, Karsten Tenbrink
Kontakt:	Telefon: 04402 920-0, Fax: 04402 – 920-222, E-Mail: gemeinde@rastede.de
Internet:	https://www.rastede.de/amtsblatt

Benutzungsordnung
für Parkanlagen, Grünflächen und Plätze
in der Gemeinde Rastede

Auf Grundlage von § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert am 29.01.2025 Nds. GVBl. 2025 Nr.3), in Verbindung mit der Benutzungsgebührenordnung für Parkanlagen, Grünflächen und Plätze in der Gemeinde Rastede wird folgende Benutzungsordnung erlassen.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für folgende gemeindlich öffentliche Flächen und Plätze:

1. Turnierplatz-Gelände (blau markierte Flächendarstellung; **Anlage 1**)
2. Kögel-Willms-Platz-Gelände (blau markierte Flächendarstellung; **Anlage 2**)
3. Marktplatz (blau markierte Flächendarstellung; **Anlage 3**)
4. Dorfplatz Hahn-Lehmden (blau markierte Flächendarstellung; **Anlage 4**)

§ 2
Zweckbestimmung der öffentlichen Flächen und Plätze

Die in § 1 genannten öffentlichen Flächen und Plätze dienen hauptsächlich der Erholung, der Entspannung und der Freizeitgestaltung. Sie dienen außerdem der Aufgabe der Ortsbildgestaltung, im Einzelnen der Verbesserung des Ortsklimas und des Artenschutzes.

§ 3
Verhalten bei Benutzung

(1) Durch die Benutzung der öffentlichen Flächen und Plätze im Rahmen der Zweckbestimmung dürfen deren Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.

(2) Insbesondere gelten folgende Verbote:

a. Gefährdung, Belästigung oder Störung der Allgemeinheit in unzumutbarer Weise.

b. Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art (ausgenommen Fahrzeuge der Polizei, Feuerwehr, des Rettungsdienstes sowie zur Pflege der Anlage und Pedelecs auf den dafür vorgesehenen Wegen). Der in § 1 Nr. 3 definierte Platz bleibt von diesem Verbot grundsätzlich unberührt.

c. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu schädigen, zu zerstören oder einzubringen.

d. Betreten, Beschriften, Bemalen, Besprühen oder auf sonstige Art und Weise das Verunreinigen und Beschädigen der Einrichtungsgegenstände, Gebäude und Gebäudeteile sowie Zäune.

e. Freilaufen von Hunden, ausgenommen in den dafür ausgewiesenen Freilaufflächen.

f. Campieren, Zelten, Nächtigen, Schlafen und Lagern.

g. Abbrennen von offenen Feuern jeglicher Art einschließlich Grillen.

h. Hinterlassen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse.

i. Baustoffe, Materialien, Schutt und andere Stoffe jeglicher Art abzulagern.

j. Das Füttern von Tieren, insbesondere von Wasservögeln.

k. Zerschlagen von Glas, Glasflaschen und ähnlichen Gegenständen.

l. Verteilen oder das Anschlagen von Plakaten, Transparenten, Flugblättern oder sonstiger Druckerzeugnisse.

(3) Die Gemeinde Rastede kann von den in Absatz 2 genannten Verboten Ausnahmen zulassen, sofern ihnen keine rechtlichen Vorschriften oder überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

(4) Die Benutzung der Flächen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 4
Sondernutzung

(1) Jede über die in § 2 beschriebene Zweckbestimmung hinausgehende Nutzung der öffentlichen Flächen und Plätze, insbesondere die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art (z.B. Märkte, Feste, Turniere), stellt eine Sondernutzung dar und bedarf der Genehmigung der Gemeinde Rastede. Hinsichtlich des in § 1 Nr. 3 definierte Platzes stellt die Durchführung von Wochenmarktveranstaltungen durch die Gemeinde Rastede ausdrücklich keine genehmigungspflichtige Sondernutzung dar.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung ist spätestens drei Monate vor der geplanten Veranstaltung schriftlich bei der Gemeinde Rastede einzureichen. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

a. Name und Anschrift des Antragstellers
b. Art und Zweck der Veranstaltung
c. Datum, Uhrzeit und Dauer der Veranstaltung, einschließlich Auf- und Abbauzeiten
d. Besondere Anforderungen oder Merkmale der Veranstaltung

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, weitere Nachweise und Unterlagen vom Antragsteller zu verlangen. Zudem ist neben der Erteilung der Sondernutzungsgenehmigung der Abschluss einer separaten Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Veranstalter erforderlich.

(4) Soweit für die Veranstaltung weitere Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Bewilligungen – insbesondere verkehrsbehördliche Anordnungen - erforderlich sind, sind diese dem Antrag beizufügen.

(5) Eine Sondernutzung ist insbesondere dann zu versagen, wenn ihr gesetzliche Vorschriften oder überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, wenn die Nutzung aufgrund der Unterhaltungs- und Regenerationszeiten eine nachhaltige Schädigung der Fläche befürchten lässt oder wenn die erforderlichen Unterlagen und Nachweise nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt werden.

(6) Soweit eine Sondernutzungsgenehmigung erteilt wird, kann die Gemeinde von dem bzw. den Sondernutzungsberechtigten den Nachweis aller Versicherungen verlangen, die einen möglichen Schaden für die in § 1 bezeichneten öffentlichen Flächen oder durch die Sondernutzung abdecken.

(7) Für die genehmigungspflichtige Sondernutzung werden Nutzungsgebühren und weitere Entgelte nach der Benutzungsgebührenordnung für Parkanlagen, Grünflächen und Plätze in der Gemeinde Rastede erhoben.

(8) Eine Inanspruchnahme der in § 1 genannten öffentlichen Flächen und Plätze vor Beginn des genehmigten Sondernutzungszeitraums ist unzulässig. Eine vorzeitige Inanspruchnahme wird insbesondere dann angenommen, wenn vorbereitende Maßnahmen für die Veranstaltung durchgeführt werden, wie z. B. das Lagern von Veranstaltungsmaterial, Bodenarbeiten, Aufbauarbeiten oder ähnliche vorbereitende Tätigkeiten.

(9) Die Gemeinde kann die Sondernutzungsgenehmigung insbesondere widerrufen, wenn

a. die Zahlung der Nutzungsgebühr oder einer Sicherheitsleistung nach § 4 Abs.1 der Benutzungsgebührenordnung für Parkanlagen, Grünflächen und Plätze in der Gemeinde Rastede nicht vollständig oder fristgerecht erfolgt,

b. der Platz aufgrund höherer Gewalt, beispielsweise aufgrund von Witterungsereignissen, nicht zur Verfügung steht,

c. wenn die Veranstaltung von dem genehmigten Nutzungskonzept oder Veranstaltungsplan abweicht,

d. wenn weitere behördliche Auflagen und Anordnungen – insbesondere verkehrsbehördliche Anordnungen – missachtet werden.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a. entgegen § 2 öffentliche Flächen oder Plätze einer ihrer Zweckbestimmung nicht entsprechenden Nutzung zuführt und hierfür keine Genehmigung der Gemeinde besitzt.

b. entgegen § 3 die dort normierten Verbote missachtet und keine Ausnahmegenehmigung der Gemeinde vorliegt.

c. entgegen § 4 ohne Genehmigung auf den öffentlichen Flächen und Plätzen eine Sondernutzung durchführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung der Gemeinde Rastede über die Nutzung des Rennplatzgeländes am Schlosspark vom 27.04.2004 außer Kraft.

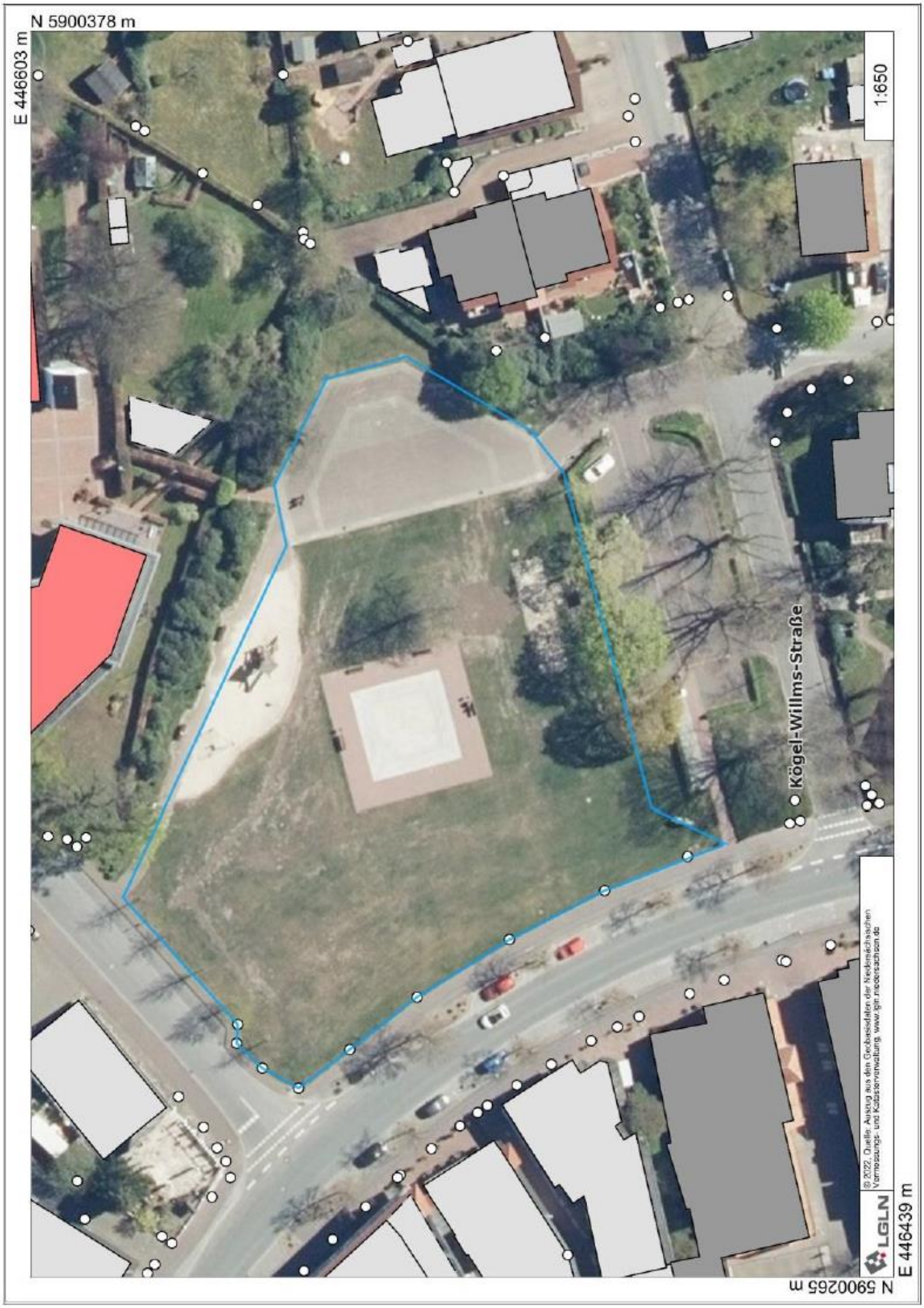
Rastede, den 29.09.2026

Krause
Bürgermeister

Anlage 1 zur Benutzungsordnung für Parkanlagen Grünflächen und Plätzen



Anlage 2 zur Benutzungsordnung für Parkanlagen Grünflächen und Plätzen



Anlage 3 zur Benutzungsordnung für Parkanlagen Grünflächen und Plätzen



Anlage 4 zur Benutzungsordnung für Parkanlagen Grünflächen und Plätzen



Benutzungsgebührenordnung
für Parkanlagen, Grünflächen und Plätze
in der Gemeinde Rastede

Auf Grundlage von § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert am 29.01.2025 Nds. GVBl. 2025 Nr.3), in Verbindung mit der Benutzungsordnung für Parkanlagen, Grünflächen und Plätze in der Gemeinde Rastede wird folgende Benutzungsgebührenordnung erlassen.

§ 1
Erhebung von Nutzungsgebühren

(1) Für alle Sondernutzungen (Veranstaltungen), bei denen die Gemeinde einem Sondernutzungsberechtigten die Nutzung einer in § 1 der Benutzungsordnung genannten öffentlichen Flächen und Plätze überlässt, wird von der Gemeinde eine Nutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach § 2 Abs.1 und ist zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten. Für die in § 1 Nr. 3 und 4 der Benutzungsordnung bezeichneten Flächen wird eine Nutzungsgebühr nicht erhoben.

(2) Darüber hinaus werden für die in § 1 der Benutzungsordnung genannten öffentlichen Flächen und Plätze, sofern in Anspruch genommen, zusätzliche Entgelte für besondere Leistungen, wie beispielsweise die Bereitstellung von Strom, Wasser, Kassenwagen, Kassenaufstellern sowie etwaiger Leistungen des Bauhofes der Gemeinde Rastede, gesondert in Rechnung gestellt. Diese Zusatzentgelte bemessen sich nach den Bestimmungen in § 2 Abs. 2 und 3 und nach gesonderter Nutzungsvereinbarung.

(3) Gemäß § 4 Abs. 1 der Benutzungsordnung stellen von der Gemeinde Rastede durchgeführte Wochenmarktveranstaltungen ausdrücklich keine Sondernutzung dar. Eine Erhebung von Nutzungsgebühren nach Abs. 1 sowie zusätzlicher Entgelte nach Abs. 2 erfolgt daher nicht. Die Erhebung von Marktstandgeldern nach der hierfür geltenden Satzung der Gemeinde Rastede bleibt davon unberührt.

§ 2
Nutzungsgebühr und Entgelte

(1) Die **Nutzungsgebühr** zuzüglich der Umsatzsteuer beträgt jeweils:

a. für das **Turnierplatzgelände** einschließlich einer Parkplatzfläche „Am Hankhauser Busch“ für jeden Veranstaltungstag 1.700,- Euro.

b. für den **Kögel-Willms-Platz** für jeden Veranstaltungstag 360,- Euro.

(2) Für die **Inanspruchnahme besonderer Leistungen** werden folgende Entgelte erhoben:

a. Nutzung von Kassenwagen: 90,00 Euro je Stück und Veranstaltungstag,

b. Nutzung von Kassenaufstellern: 50,00 Euro je Stück und Veranstaltungstag,

c. Bereitstellung von Stromanschlüssen: Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Verbrauch,

d. Bereitstellung von Wasser- und Abwasseranschlüssen: Abrechnung erfolgt ebenfalls nach dem tatsächlichen Verbrauch.

Die Entgelte für Kassenwagen und Kassenaufsteller umfassen sämtliche damit verbundene Leistungen, insbesondere die Bereitstellung, den Transport sowie die Endreinigung nach Beendigung der Nutzung. Die konkreten Modalitäten der Inanspruchnahme der besonderen Leistungen werden im Rahmen der gesondert abzuschließenden Nutzungsvereinbarung festgelegt.

(3) In Anspruch genommene Leistungen des Bauhofes der Gemeinde Rastede werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 3
Rückgabe des Geländes und Sicherheitsleistung

(1) Vor Beginn der Veranstaltung wird das Gelände gemeinsam begangen. Nach deren Abschluss erfolgt eine weitere Begehung zur Abnahme.

(2) Wenn der Sondernutzungsberechtigte das Gelände nicht schadenfrei, vergleichbar dem ursprünglichen Zustand, zurückgibt, hat er alle Kosten, die der Gemeinde zur Wiederherstellung des alten Zustandes entstehen, an diese zu erstatten. Sie werden dem Sondernutzungsberechtigten separat in Rechnung gestellt.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, vor Beginn der Veranstaltung vom Sondernutzungsberechtigten eine Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro zu verlangen. Die genauen Bedingungen werden in der gesonderten Nutzungsvereinbarung geregelt.

§ 4
Fälligkeiten

(1) Die Nutzungsgebühr, einschließlich einer gegebenenfalls zu leistenden Sicherheitsleistung, ist spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung an die Gemeinde zu entrichten.

(2) Die Entgelte für besondere Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 sind nach Rechnungstellung durch die Gemeinde nach Abschluss der Veranstaltung fällig und sind unverzüglich zu begleichen.

§ 5
Rücktritt und Entschädigung

(1) Erfolgt die Zahlung nach § 4 Abs.1 nicht vollständig oder fristgerecht, kann die Gemeinde durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Sondernutzungsberechtigten von der Nutzungsvereinbarung zurücktreten, ohne hierdurch schadensersatzpflichtig zu werden. Sämtliche insoweit durch den Ausfall der Veranstaltung entstehenden Kosten trägt der Veranstalter.

(2) Der Sondernutzungsberechtigte ist berechtigt, bis zu acht Wochen vor der geplanten Veranstaltung durch schriftliche Mitteilung an die Gemeinde von der Nutzungsvereinbarung zurückzutreten. Im Falle eines Rücktritts nach Ablauf dieser Frist ist der Gemeinde eine Ausfallentschädigung in Höhe von bis zu 50 Prozent der ursprünglich festgelegten Nutzungsgebühr gemäß § 2 Abs.1 zu zahlen. Diese Ausfallentschädigung ist ebenfalls zu leisten, wenn die Veranstaltung kurzfristig abgesagt werden muss und der Sondernutzungsberechtigte die Absage zu vertreten hat.

(3) Sollte eine Veranstaltung kurzfristig ausfallen und der Grund hierfür nicht im Verantwortungsbereich des Sondernutzungsberechtigten liegen, ist die Gemeinde berechtigt, die angefallenen Regiekosten in Rechnung zu stellen.

(4) Die Gemeinde Rastede ist berechtigt, von der geplanten Veranstaltung entschädigungslos zurückzutreten, wenn insbesondere der Platz aufgrund höherer Gewalt nicht zur Verfügung steht. Witterungsereignisse können höhere Gewalt begründen.

(5) Die Gemeinde Rastede ist zudem berechtigt, entschädigungslos von der geplanten Veranstaltung zurückzutreten, wenn die zusätzlich erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstigen Bewilligungen – insbesondere verkehrsbehördliche Anordnungen – sowie weitere verlangte Nachweise und Unterlagen trotz Fristsetzung nicht rechtzeitig nachgereicht werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltrichtlinie der Gemeinde Rastede für den Rennplatz Rastede vom 27.04.2004 außer Kraft.

Rastede, den 29.09.2026

Krause
Bürgermeister

Richtlinie
zur Förderung von Veranstaltungen
mit gemeindlichem Interesse in Rastede

Präambel

Veranstaltungen in Rastede, die von besonderem gemeindlichem Interesse sind, verdienen die Förderung der Gemeinde Rastede. Mit nachstehenden Grundsätzen werden einheitliche und verbindliche Regelungen geschaffen, die dazu beitragen sollen, dass die Gemeinde Rastede auch weiterhin ein Ort mit einem vielfältigen und überörtlich bekannten Veranstaltungsangebot bleibt.

§ 1
Sinn und Zweck der Förderung

Sinn und Zweck dieser Richtlinie ist die Förderung von Veranstaltungen, deren Durchführung im gemeindlichen Interesse liegen, weil sie insbesondere

- nachhaltig das Kommunalmarketing fördern
- positiv zur Wahrnehmung der Gemeinde beitragen
- durch mehrfach wiederholte Durchführung zum Brauchtum des gemeindlichen Lebens zählen und
- touristische Relevanz haben

Bei den sogenannten Traditionsveranstaltungen wird die Erreichung dieser Zwecke als gegeben angesehen. Traditionsveranstaltungen im Sinne dieser Förderrichtlinie sind:

- Ellernfest
- Old & Youngtimerfest
- Oldenburger Landesturnier
- Rasteder Musiktage
- Traditionsrenntag
- Grasbahnrennen

Weitere Veranstaltungen können durch Beschluss des Verwaltungsausschusses entweder dauerhaft in den Status einer Traditionsveranstaltung gehoben oder einmalig gefördert werden, sofern sie dem Sinn und Zweck der Richtlinie entsprechen.

Gefördert werden Veranstaltungen nur, wenn sie von Vereinen ohne Gewinnabsicht organisiert werden. Gewerblich organisierte Veranstaltungen sind von einer Förderung grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 2
Förderhöhe

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses zu den Gesamtkosten, sofern ein Defizit erwirtschaftet wird. Eine darüberhinausgehende Förderung ist ausgeschlossen.

Folgende Kosten sind förderfähig:

- 100 % der Nutzungsgebühren welche Aufgrund der Benutzungsgebührenordnung für Parkanlagen, Grünflachen und Plätze in der Gemeinde Rastede vom 01.01.2027 erhoben werden.
- 100 % der Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen, welche Aufgrund der Benutzungsgebührenordnung für Parkanlagen, Grünflachen und Plätze in der Gemeinde Rastede vom 01.01.2027 erhoben werden
- 80 % der in Anspruch genommenen Leistungen des Bauhofes von maximal 20.000 Euro im Rahmen der vorhandenen Leistungskapazitäten. Ein Anspruch besteht nicht.

Nicht gefördert werden Aufräumarbeiten, Materialtransporte, Müllverladungen sowie ähnlich gelagerte Unterstützungstätigkeiten. Nicht förderfähig sind außerdem Verbrauchskosten wie Strom oder Wasser.

Berücksichtigt werden jeweils die Nettobeträge.

§ 3
Verfahren

Bei den Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde Rastede, die im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Antrag bewilligt werden. Rechtsansprüche werden durch diese Richtlinie nicht begründet.

Der Antrag auf Förderung ist vor Veranstaltungsbeginn schriftlich bei der Gemeinde Rastede einzureichen. Der Antrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Art und Zweck der Veranstaltung
- Datum und Dauer der Veranstaltung
- Kalkulation der zu erwartenden Förderhöhe
- Begründung der benötigten Leistungen des Bauhofs

Nach Abschluss der Veranstaltung sind unaufgefordert die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die Zahlung der Nutzungsgebühren und weiterer Entgelte, die aufgrund der Benutzungsgebührenordnung für Parkanlagen, Grünflachen und Plätze in der Gemeinde Rastede vom 01.01.2027 erhoben wurden

- Nachweis über die Zahlung für die vom Bauhof in Anspruch genommenen Leistungen
- Erklärung zu etwaig erfolgten weiteren Förderungen und Bestätigung, dass eine Förderung nur im Rahmen eines Defizitausgleichs erfolgt
- Kostenaufstellung und Nachweis des Defizits.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Regelungen ihre Gültigkeit. Dazu zählen auch individuell mit Vereinen getroffene Vereinbarungen.

Datum: 24.06.2026

gez. Krause
Bürgermeister